

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 2/2018

veröffentlicht am 30.05.2018

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung über die Visitationen (1. Novelle der Visitationsverordnung 2017) geändert wird

Auf Grund der §§ 117c Abs. 2 Z 9 und 128a Abs. 5 Z 3 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017, wird verordnet:

Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Visitationen, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 22.12.2016 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Turnusärzten“, die Wortfolge „in Basisausbildung, in Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. eine ärztliche Vertreterin/ein ärztlicher Vertreter aus den von der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaft namhaft gemachten Personen (Fachvertreterin/Fachvertreter der wissenschaftlichen Gesellschaft)“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die wissenschaftliche Fachgesellschaft nach nachweislicher Aufforderung keinen oder nicht rechtzeitig eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter nominiert, steht es der Ausbildungskommission zu, eine entsprechend qualifizierte Person als Fachvertreterin/Fachvertreter zu nominieren.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fragebögen, die von der Österreichischen Ärztekammer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu erstellen sind, sind von der/dem Ausbildungsverantwortlichen und den an der Abteilung beschäftigten Turnusärztinnen/Turnusärzten bis mindestens zwei Wochen vor der Visitation auf elektronischem Wege auszufüllen. Daneben können an der Abteilung beschäftigte Fachärztinnen/Fachärzte den Fragebogen ausfüllen.“

5. In § 4 Abs. 7 wird nach dem Ausdruck „Turnusärzte“ die Wortfolge „und die/der mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der Turnusärztinnen/Turnusärzte betraute Fachärztin/Facharzt“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Visitationsbericht ist den Mitgliedern des Visitationsteams zur Abgabe einer innerhalb einer Woche anzubringenden Protokollanmerkung zu übermitteln. Die/Der Vorsitzende des Visitationsteams hat den Visitationsbericht danach der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.“

7. Der Wortfolge des § 13 „Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft“ werden die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 1 Z 2, 4 Abs. 2, 4 Abs. 7 und 6 Abs. 1 in der Fassung der 1. Novelle der Visitationsverordnung 2017 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.“

Der Präsident